

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)76

18. September 2023

Stellungnahme Dr. iur. h. c. Hans-Joachim Otto

zu der öffentlichen Anhörung am 20. September 2023 zum Thema
„Kultur als Staatsziel verankern“

**Schriftliche Stellungnahme von
Dr. iur. h. c. Hans-Joachim Otto
für die
Öffentliche Anhörung
im Ausschuss für Kultur- und Medien des Deutschen Bundestages
am 20. September 2023
zum Thema „Kultur als Staatsziel verankern“**

Als seinerzeitiges Mitglied des Ausschusses für Kultur und Medien und der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ möchte ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf konzentrieren, die **Exegese** der einstimmig ergangenen Empfehlung der Enquete-Kommission zugunsten einer grundgesetzlichen Verankerung des Staatsziels Kultur aus dem Jahre 2007 nachzuzeichnen und zugleich zu prüfen, inwieweit die tragenden Argumente der Kommission auch heute noch fortgelten und ob neue Argumente seitdem hinzugekommen sind.

Ausgangspunkt der Untersuchungen in der Enquete-Kommission war, in welchem Verhältnis die **Kultur zu Staat und Zivilgesellschaft** steht. Nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist die Kunst frei. Dies schließt – anders als in autoritär regierten Ländern – eine Staatskultur aus. Vielmehr enthält Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG „ein Freiheitsrecht für alle in den Bereichen der Kunst und der Wissenschaft schöpferisch tätigen Personen, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt.“¹

Die Kunst und die künstlerisch tätigen Personen haben also ein umfassendes **Abwehrrecht** gegen staatliche Eingriffe. Doch in welchem Umfang tragen umgekehrt der Staat und die Kommunen Verantwortung dafür, dass Kunst und Kultur **ermöglicht** werden und sich frei **entfalten** können? Was also ist genau Aufgabe des **Kulturstaates** und bedarf dieser einer grundgesetzlichen Verankerung?

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die **Weimarer Reichsverfassung** in Artikel 142 einen solchen kulturellen Förderauftrag enthielt: „Der Staat gewährt (Kunst, Wissenschaft und Lehre) Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“ Auch die Verfassungen aller Bundesländer außer Hamburg enthalten Staatszielbestimmungen zugunsten von Kunst und Kultur.

Auch Artikel 35 des **Einigungsvertrages** enthält eine Klausel zur Kulturförderung („Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu

sichern...“). Ebenso begründet Artikel 151 des **EG-Vertrages** eine ausdrückliche Kompetenz der Mitgliedsstaaten zur Kulturförderung.

Die Enquete-Kommission hat ferner ermittelt, dass Spanien, Polen, Schweden und die Schweiz, die sich alle in den letzten Jahrzehnten neue Verfassungen gegeben haben, dort ausdrückliche Regelungen zur Verantwortung des Staates im Sinne einer Kulturförderung aufgenommen haben.

Ausführlich hat sich die Enquete-Kommission mit den **Bedenken** der Gegner einer kulturellen Staatszielbestimmung auseinandergesetzt. Geäußert wurden vor allem folgende Kritikpunkte:

1. „Kulturhoheit der Länder wird untergraben“

Der Parlamentarische Rat hatte sich bei der Ausarbeitung des Herrenchiemseer-Entwurfs für das Grundgesetz gegen die Aufnahme einer kulturellen Staatszielbestimmung entschieden, um die Kulturhoheit der Länder besonders hervorzuheben.² Im Parlamentarischen Rat herrschte allerdings die Auffassung vor, dass der Bund auch ohne ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz kulturelle Angelegenheiten finanziell fördern könne, weil sich dies aus seiner allgemeinen Kulturaufgabe ergebe.³

Auch in der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission im Jahre 2006 vertraten einzelne Sachverständige die Auffassung, dass durch die Aufnahme einer Staatszielbestimmung Veränderungen des Kompetenzgefüges zu Lasten der Länder nicht auszuschließen seien, weil sich der Bund zu weitergehenden Aktivitäten im Kulturbereich auch außerhalb der ihm zugewiesenen Aufgaben (insbesondere Hauptstadtkultur- und auswärtige Kulturpolitik) berechtigt und verpflichtet sehen könnte.⁴

Die Enquete-Kommission hat diese Befürchtung nicht geteilt. Denn das Grundgesetz versteht unter „Staat“ generell die Träger öffentlicher Gewalt auf **allen Ebenen**, also auch die Länder und Gemeinden. Eine Staatszielbestimmung schafft deshalb keine (neuen) Kompetenzen.⁵ Auch das Bundesverfassungsgericht, das aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine (ungeschriebene) Staatszielbestimmung abgeleitet hat, sah hierin keine unzulässige Veränderung des Kompetenzgefüges zwischen Bund und Ländern.⁶

Nach Überzeugung der Enquete-Kommission würde eine kulturelle Staatszielbestimmung daher keine Kompetenzen verschieben, wäre also **förderalismusneutral**. Dieser Auffassung haben sich auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in einem Sachstandsbericht aus dem Jahre 2020 angeschlossen.⁷

2. „Inflation von Staatszielen“

Die Kritiker einer Aufnahme der kulturellen Staatszielbestimmung führen weiterhin ins Feld, dass das Grundgesetz seinen bewährten Charakter als „Rechtsgesetz“ behalten und nicht den Weg zu einem „bunten Verheißungsprogramm“ ebnen solle, welches einen Katalog von Staatszielen ins Schaufenster stelle und damit unerfüllbare Hoffnungen wecke.⁸ Auch nach Überzeugung der Enquete-Kommission soll die bewährte Grundstruktur des Grundgesetzes nicht angetastet werden, wonach dieses primär bindende Rechtsregeln aufstellt und auf die Festlegung von ausdrücklichen Staatsaufgaben in der Verfassung weitgehend verzichtet.

Allerdings enthält das Grundgesetz bereits seit seinem Inkrafttreten mehrere Staatszielbestimmungen, welche die materiellen Bedingungen menschlicher Existenz und Mindestvoraussetzungen menschlichen Daseins begründen, z. B. das Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 Abs. 1 GG.⁹ Vor allem aber hat der Bundestag im Jahre 1994 mit der Einfügung des Staatsziels „**Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**“ in **Artikel 20a GG** dem Grundgesetz seine bis dahin weitgehende programmatische Abstinenz genommen und ein entscheidendes Argument für die Aufnahme der Kultur als weiteres Staatsziel geliefert. Weil Kultur und Natur gemeinsam für alle Menschen die Lebensgrundlage bilden, muss das Grundgesetz eine programmatische Aussage auch zugunsten der kulturellen Dimension des menschlichen Daseins enthalten:

„Wir brauchen ein verfassungsrechtlich eindeutiges Signal, das sagt, dass nicht nur wie bisher die natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel geschützt sind, sondern auch die andere Seite der Medaille, die geistigen Lebensgrundlagen. Wenn wir sie nicht gleichermaßen schützen, dann gibt es eine Unwucht. Und diese Unwucht wirkt sich in konkreten Entscheidungen aus: in Gerichtsentscheidungen, aber natürlich auch in vielen Haushaltsentscheidungen.“¹⁰

Die Notwendigkeit, verfassungsrechtlich eine **Balance zwischen kulturellen und natürlichen Lebensgrundlagen** herzustellen, rechtfertigt allerdings nicht die Einführung einer Vielzahl weiterer Staatsziele außerhalb des Dualismus Natur/Kultur. Die Mehrheit der Enquete-Kommission hat sich deshalb gegen den seinerzeitigen Vorschlag ausgesprochen, neben der Förderung der Kultur in Art. 20b GG zugleich die des Sports als weiteres Staatsziel im Grundgesetz vorzusehen. Tragend war dabei die Überlegung, dass die Aufnahme jedes weiteren Staatsziels zwangsläufig die bewährte Struktur des Grundgesetzes zusätzlich verändern und dieses sich einem „Wunschprogramm“ annähern würde.

3. „Ein Staatsziel Kultur ist überflüssig“

Besonders intensiv hat sich die Enquete-Kommission mit der Kritik auseinandergesetzt, eine verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung sei überflüssig oder sogar kontraproduktiv.

In der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission beriefen sich manche Verfassungsexperten darauf, dass das Bundesverfassungsgericht bereits in ständiger Rechtsprechung die Bundesrepublik als Kulturstaat definiere und in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine ungeschriebene Staatszielbestimmung festgelegt habe. In die Verfassung sollten daher „keine Selbstverständlichkeiten“ aufgenommen werden.¹¹

Die übrigen Experten verwiesen darauf, dass eine Staatszielbestimmung zwar unstreitig keine „harten“ juristischen Wirkungen begründe, auf die sich einzelne Bürger oder Institutionen berufen können. Dennoch komme einer Staatszielbestimmung durchaus eine verstärkende Wirkung zu, welche der Durchsetzungsschwäche von kulturellen Zielsetzungen entgegenwirke.¹²

Vor allem aber diene ein Staatsziel sowohl der Exekutive als auch der Judikative als **Auslegungs- und Anwendungsmaßstab**, der auch gegenüber gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sei. Der berühmte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Bundesklimaschutzgesetz vom 24. März 2021¹³ hat das Staatsziel „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ in Artikel 20a GG als eine „justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll“ aufgewertet und die Vereinbarkeit mit diesem Staatsziel als „Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte“ proklamiert.

Dieser „**Klimabeschluss**“ des Bundesverfassungsgerichts hat in Form der dargestellten Bindung des Gesetzgebers und einer Begrenzung staatlicher Eingriffe einen substantiellen Bedeutungszuwachs für alle Staatsziele herbeigeführt, der von der Enquete-Kommission naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die bereits beklagte „**Unwucht**“ zwischen natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen wurde also durch diese aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzweifelhaft verschärft.

Allerdings war die grundsätzliche Bedeutung von Staatszielen auf **verwaltungsrechtliche Ermessungs- und Abwägungsentscheidungen** längst vor dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Dabei ist hervorzuheben, dass natürliche und kulturelle Lebensgrundlagen in kon-

kreten Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen durchaus in einen unmittelbaren Zielkonflikt geraten können: So kann etwa bei der Genehmigung einer neuen Bahnstrecke die Entscheidungsalternative entstehen, ob entweder ein geschütztes Biotop oder aber ein Kulturdenkmal geopfert werden müsse. Solange als Staatsziel nur die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt sind, wird die Verwaltung im Zweifel eine Streckenführung zulasten des Kulturdenkmals wählen – und die Gerichte diese Abwägung billigen.

Auseinandergesetzt hat sich die Enquete-Kommission auch mit dem – gelegentlich geäußerten – Vorwurf, eine grundgesetzliche Verankerung sei „**kontraproduktiv**“, könne der Kultur also unter Umständen sogar schaden. So verlangte etwa Klaus-Dieter Lehmann, ehemaliger Präsident der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, „politischen Willen (zur Kulturförderung) und nicht ein Kulturstaatsziel.“¹⁴ Dabei verkennt Lehmann nach Überzeugung der Enquete-Kommission, dass ein Staatsziel und konkrete Kulturförderung keineswegs Gegensätze sind, vielmehr das Erstere oft die Letztere erst ermöglicht. So hat etwa der Bundesrechnungshof mehrfach die Bundesförderung im Kulturbereich außerhalb der Hauptstadtkultur als nicht verfassungsgemäß gerügt. Solchen Einwänden würde durch eine grundgesetzliche Verankerung des Staatsziels jede Grundlage entzogen.

Ein anderer Einwand lautet, ein Staatsziel „Kultur“ zementiere deutsche „**Leitkultur**“, lasse also „keine spannenden, neuen oder gar aufregenden Experimente von der Kultur“ mehr erwarten.“¹⁵ Die Enquete-Kommission war vom Gegenteil überzeugt: Gerade experimentelle, (noch) nicht marktgängige Kulturformate bedürfen gesellschaftlicher und staatlicher Förderung – weit stärker als anerkannte, klassische Kultur.

Bereits der Textvorschlag der Enquete-Kommission „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ enthielt **keine Verengung** auf Leitkultur, umfasste vielmehr alle Erscheinungsformen und Ausprägungen von Kultur. Durch die im Koalitionsvertrag nunmehr vorgeschlagene Gesetzesformulierung „**Kultur in ihrer Vielfalt**“ würde diese von vornherein gewünschte Offenheit des Kulturbegriffs klargestellt.

Weshalb ist eine grundgesetzliche Verankerung des Staatsziels Kultur heute wichtiger denn je?

Welche gesellschaftlichen und tatsächlichen Entwicklungen haben sich seit der Vorlage des Schlussberichts der Enquete-Kommission im Jahre 2007 ergeben, konnten somit in ihrer Empfehlung noch nicht berücksichtigt werden?

1. Zunehmende gesellschaftliche Spannungen

In der Wissenschaft ist zwar umstritten, ob es in Deutschland tatsächlich eine wachsende gesellschaftliche Spaltung gibt. Doch auch diejenigen, die unter Verweis auf die Situation in unseren europäischen Nachbarländern und insbesondere in den USA hierzulande nur den „Mythos einer Spaltung“ sehen¹⁶, räumen durchaus ein, dass es in unserem Land zunehmende gesellschaftliche Spannungen gibt, die sich auch in den jüngsten Wahlergebnissen ausdrücken. Nach einer weltweit durchgeführten repräsentativen Umfrage¹⁷ erklärten 70 % der Befragten in Deutschland, dass der Mangel an gegenseitigem Respekt noch nie so groß gewesen sei wie derzeit, zwei Drittel halten unser Land für gespaltener als in der Vergangenheit. Und die Fallzahlen der sogenannten „Hasskriminalität“ haben sich seit 2017 von 4.793 bis 2022 auf 11.520 mehr als verdoppelt.¹⁸

Als eines der wirkungsvollsten Instrumente zur Stärkung gesellschaftlichen Zusammenhalts ist in der Wissenschaft seit langem die Stärkung von kulturellem Erbe, kollektivem Gedächtnis sowie gemeinsamen kulturellen Symbolen und Werten anerkannt.¹⁹ Bereits Ralf Dahrendorf hatte immer wieder auf die „Notwendigkeit **sinnstiftender Bindungen an kulturelle Werte**“ hingewiesen.²⁰ Auch der langjährige Präsident des Deutschen Kulturrates, Max Fuchs, hat den engen Zusammenhang zwischen kultureller Bildung und sozialem Zusammenhalt betont.²¹

In einer Zeit, in der sich immer mehr Menschen in geschlossene Debattenräume („Echokammern“) zurückziehen, kann Kultur unstreitig einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit zur **Stärkung der Demokratie** leisten. Ein solches Bekenntnis enthält im Übrigen auch der aktuelle Koalitionsvertrag²²:

„Kulturelle und künstlerische Impulse können den Aufbruch unserer Gesellschaft befördern, sie inspirieren und schaffen öffentliche Debattenräume.“

2. Der Strukturwandel infolge Corona-Pandemie und zunehmender Digitalisierung gefährdet die wirtschaftlichen Grundlagen von Kultur und Kulturwirtschaft

Die äußerst negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Kulturleben sind allgemein bekannt und wurden auch empirisch intensiv untersucht. So haben z. B. sowohl die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages²³ als auch die Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung²⁴ die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf die öffentlich geförderten Kulturinstitutionen sowie die Kultur- und Kreativwirtschaft aufgeschlüsselt. Hiernach hat die Kultur- und Kreativwirtschaft allein in Deutschland Umsatzverluste infolge der Pandemie von bis zu 38 Mrd. Euro erlitten, wobei deren Teilmärkte naturgemäß unterschiedlich betroffen waren. Am gravierendsten waren die Einbrüche in den Teilmärkten Darstellende Kunst, Filmwirtschaft und dem Kunstmarkt.²⁵

Von Relevanz für die Notwendigkeit eines Staatsziels Kultur ist die wachsende Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Pandemie mit deren Abklingen nicht vollständig verschwinden werden, vielmehr einen wohl **dauerhaften Strukturwandel** beschleunigt haben. Nach einer jüngst vom Deutschen Museumsbund veröffentlichten repräsentativen Umfrage besuchen 51 % aller befragten Deutschen kulturelle Einrichtungen seltener als vor der Pandemie und 30 % wollen ihre Ausgaben für Kulturbesuche reduzieren. Immerhin 22 % der Befragten erklärten zudem, dass sie viele ihrer früheren Kulturbesuche ersetzt haben durch digitale Angebote.²⁶

Der durch die Corona-Pandemie beschleunigte digitale Wandel führt möglicherweise dauerhaft zu geringerem Besucheraufkommen in den meisten Kulturinstitutionen und zu einer Schrumpfung des physischen Produktmarktes in der Kulturwirtschaft.²⁷

Der digitale Wandel mag zwar neue Wertschöpfungsketten erzeugen, er wird allerdings die Vielfalt des kulturellen Lebens in seiner Vielfalt und zahlreiche selbständige Kulturschaffende in zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen und auch den Zuschussbedarf der öffentlichen Haushalte an geförderte Kulturinstitutionen erhöhen. Durch diesen beschleunigten Strukturwandel wird die bereits von der Enquete-Kommission einstimmig festgestellte Erkenntnis unterstrichen, dass ohne den Schutz und die Förderung des Staates – primär auf kommunaler Ebene und Landesebene, aber eben auch auf Bundesebene – das kulturelle Angebot unseres Landes in seiner historisch gewachsenen Breite und Vielfalt nicht zu erhalten wäre.

In diesem Zusammenhang ist zwar wichtig zu betonen, dass der mit Abstand größte Kulturfinanzierer unseres Landes dessen Bürger sind. Und zwar zu-

erst als Besucher von Kulturinstitutionen, dann als bürgerschaftlich Engagierte durch Zeit- und Geldspenden und zuletzt auch als Steuerzahler.

Das **zivilgesellschaftliche Engagement**, sei es ökonomisch oder mäzenatisch, trägt also zum großen Teil die Kosten der Kulturinstitutionen und der Kulturwirtschaft. Vollkommen zu Recht betont auch der Deutsche Kulturrat, dass der Kulturwirtschaft, der Zivilgesellschaft und dem bürgerlichen Engagement die zentrale Bedeutung bei der Finanzierung des gesamten Kulturlebens zukomme.²⁸

Das bedeutet im Umkehrschluss aber keineswegs, dass der Förderung durch die öffentlichen Haushalte bei der Ermöglichung von Kultur keine substantielle Rolle zukomme. Vielmehr muss das komplexe Verhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Staat in eine nachhaltig stabile Balance gebracht werden. Denn die Zivilgesellschaft – Kulturnutzer, Mäzene und Wirtschaft – lässt sich auf Dauer nur dann aktivieren, wenn sich der Staat aus der Kulturfinanzierung nicht immer stärker zurückzieht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass jede private Zuwendung, die eine Kulturinstitution einwirbt, mittelbar von deren öffentlicher Förderung abgezogen wird. Bürger, die sich für ein vielfältiges Kulturleben engagieren, die also Geld und Zeit in Kulturinstitutionen investieren, möchten ihr Geld nicht beim Finanzminister oder Stadtkämmerer abliefern, sie wollen vielmehr, dass ihre Förderbeiträge ungeschmälert der Kultur zugutekommen.

Deshalb senden ein grundgesetzlich verankertes Staatsziel Kultur, aber auch eine nachhaltige Kulturförderung durch die öffentliche Hand, ein **Signal an die Zivilgesellschaft**, um diese zu ermutigen, sich ihrerseits weiterhin für die Kultur und deren Träger zu engagieren.

Der vielzitierte Programmsatz der „Kultur für alle“ behält durchaus seine Berechtigung. Aber wir brauchen stärker denn je einen **„ermöglichenden Kulturstaat“**, der nachhaltige Rahmenbedingungen schafft und kulturelle Bildung fördert, damit mehr Menschen die vielfältigen Kulturangebote nutzen und sich möglichst auch selbst kulturell betätigen sowie bürgerschaftliche Verantwortung für Kulturinstitutionen übernehmen. Wir brauchen also nicht nur eine „Kultur für alle“, sondern noch stärker eine **„Kultur von allen“**.

Ein Staatsziel Kultur kann zwar **keine individuellen Förderansprüche** begründen, es macht die Kulturförderung auch nicht etwa zu einer kommunalen **Pflichtaufgabe**. Vielmehr verstärkt ein Staatsziel die Wertigkeit von Kunst und Kultur und beeinflusst damit sowohl die Zivilgesellschaft, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen als auch Haushaltsspielräume auf allen politischen Ebenen.

Conclusio

Alle tragenden Gründe, die der einstimmigen Empfehlung der Enquete-Kommission zur grundgesetzlichen Verankerung eines Staatsziels Kultur zugrunde lagen, gelten uneingeschränkt fort.

Seit dem Jahre 2007 haben sich insbesondere infolge der Corona-Pandemie und des sich beschleunigenden digitalen Wandels die Wertschöpfungsketten weiter zulasten der Kultur verschoben, woraus sich ein zusätzliches Argument für ein Staatsziel Kultur ergibt.

Nicht zuletzt der „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2021 hat die bereits zuvor bestehende verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen drastisch verschärft. Ein Staatsziel Kultur würde die erforderliche Balance hinsichtlich dieser beiden Dimensionen des menschlichen Daseins wiederherstellen.

¹ BVerfGE 81, 108, 116

² Küster, Staatsziel Kultur – Bedarf es einer Verfassungsänderung? (Humboldt Forum Recht 7/2006)

³ Küster, wie FN 2

⁴ vgl. Prof. Ulrich Karpen, Prof. Gottfried Mahrenholz, Prof. Peter Badura, Kommissionsdrucksache 15/19

⁵ vgl. Prof. Friedhelm Hufen, Prof. Bodo Pieroth, Prof. Max-Emanuel Geis, Kommissionsdrucksache 15/19

⁶ BVerfGE 36, 321, 331; 81 108, 116

⁷ Sachstandsbericht WD 3-3000-139/20

⁸ Küster, FN 3, Rz 11; vgl. auch Prof. Peter Badura und Prof. Ulrich Karpen, Protokoll Nr. 15/19

⁹ BVerfGE 40, 121, 131; 82, 60, 80

¹⁰ Verf., BT-Protokoll vom 13.12.2007, S. 13869

¹¹ vgl. Prof. Peter Badura, Prof. Ulrich Karpen, Prof. Gottfried Mahrenholz, Kommissionsdrucksache 15/19

¹² vgl. Prof. Bodo Pieroth, Prof. Friedhelm Hufen, Prof. Max-Emanuel Geis, Kommissionsdrucksache 15/19

¹³ 1 BvR 2656/18

¹⁴ wie FN 14

¹⁵ Kultur als Staatsziel, Deutschlandfunk vom 08.06.2008

¹⁶ Ernste, gespaltene Gesellschaft? IW-Nachricht vom 20.11.2022; Roman-Herzog-Institut, 27.10.2022

¹⁷ „Deutsche fürchten Wohlstandsverlust und gesellschaftliche Spaltung“, FAZ, 26.01.2023

-
- ¹⁸ Übersicht „Hasskriminalität, Entwicklung der Fallzahlen 2001-2022“, Bundesministerium des Innern und für Heimat, 22.04.2023
- ¹⁹ vgl. Jan Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, 2005
- ²⁰ zitiert nach Keuchel, Kulturelle Bildung und gesellschaftlicher Zusammenhalt, 2019
- ²¹ Max Fuchs, Sozialer Zusammenhalt und kulturelle Bildung, bpb online 06.11.2009
- ²² Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“, Seite 121
- ²³ Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf das kulturelle Leben in Deutschland, WD 10-3000-027/21 vom 31.05.2021
- ²⁴ Betroffenheit der Kultur- und Kreativwirtschaft von der Corona-Pandemie, 2022
- ²⁵ wie FN 23
- ²⁶ Kulturbesuche in Zeiten von Corona in Deutschland, Dt. Museumsbund mit L’Oeil du Public, 2023
- ²⁷ wie FN 24
- ²⁸ Deutscher Kulturrat, Kultur-Enquete: Staatsverständnis, Staatsziel Kultur und öffentliche Kulturfinanzierung, vom 09.04.2005